Konzeptmühle GmbH

A-4701 Bad Schallerbach
Linzer Straße 26
+43 (0)699 119 494 13
office@immobaer.at
www.immobaer.at

immobilienbär

Umdaschstraße 3/10, 4070 Eferding | Wohnung | Objektnummer: 5753/516648186

Praktische 2-Zimmer-Wohnung in Eferding mit Parkplatz

Ihr Ansprechpartner

Christoph Blank, Bsc., Immobilien Bär

+43 699 10150515 | christoph.blank@immobaer.at
immobaer.at

Konzeptmühle GmbH

A-4701 Bad Schallerbach
Linzer Straße 26
+43 (0)699 119 494 13
office@immobaer.at
www.immobaer.at

immobilienbär

Praktische 2-Zimmer-Wohnung in Eferding mit Parkplatz

Lage

Die Wohnung befindet sich in der Umdaschstraße 3 in Eferding in angenehmer Wohnlage und gleichzeitig nahe dem Stadtzentrum. Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie und Einrichtungen des täglichen Bedarfs sind rasch erreichbar.

Auch Schulen und weitere infrastrukturelle Einrichtungen befinden sich im nahen Umfeld. Die Lage verbindet damit kurze Wege im Alltag mit einer angenehmen Wohnumgebung. Ein der Wohnung zugeordneter Parkplatz sorgt zusätzlich für Komfort.

Beschreibung

Diese kompakte und gepflegte **2-Zimmer-Wohnung mit ca. 45,18m² Wohnfläche** befindet sich im 2. Obergeschoss eines Mehrparteienhauses in Eferding. Der gut durchdachte Grundriss bietet ein gemütliches Wohnzimmer, ein separates Schlafzimmer, eine Küche, ein Bad mit WC sowie Vorraum und Abstellraum. Durch die Trennung von Wohn- und Schlafzimmer eignet sich die Wohnung ideal für Singles oder Paare.

Besonders praktisch ist der der Wohnung zugeordnete **Parkplatz Nr. 12**, welcher bereits im Mietzins enthalten ist.

Details

Wohnfläche: ca. 45,18m²
Zimmer: 2
Stockwerk: 2. OG
Küche: inklusive
Kellerabteil: vorhanden
Parkplatz: Nr. 12, im Mietzins inkludiert

Mietkonditionen

Konzeptmühle GmbH

A-4701 Bad Schallerbach
Linzer Straße 26
+43 (0)699 119 494 13
office@immobaer.at
www.immobaer.at

Hauptmietzins inkl. Parkplatz: € 524,76 brutto
Betriebskosten: € 124,24 brutto
Gesamtmiete: € 649,- brutto

Heizung, Strom und Internet werden von der/dem Mieter/in direkt mit dem jeweiligen Anbieter abgerechnet.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Sonstige Angaben

Bei Interesse vereinbaren wir gerne einen Besichtigungstermin mit Ihnen.

Ansprechpartner
Christoph Blank
+43 699 1015 0515
christoph.blank@immobaer.at

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Konzeptmühle GmbH

A-4701 Bad Schallerbach
Linzer Straße 26
+43 (0)699 119 494 13
office@immobaer.at
www.immobaer.at

immobilienbär

Eckdaten

Wohnfläche:	ca. 45,18 m²
Etage:	2. Etage
Zimmer:	2
Bäder:	1
WCs:	1
Abstellräume:	1
Keller:	1

Nutzungsart:	Wohnen
Beziehbar:	2026-11-01
Mietdauer:	5 Jahre
Kündigungsverzicht:	1 Jahr
Baujahr:	1968
Energieausweis:	
Gültig bis:	21.05.2034
HWB:	C 66,8 kWh/m²a
fGEE:	C 1,35

Ausstattung

Bauweise:	Massiv, Stahlbeton, Ziegel
Dachform:	Satteldach
Elektrik:	Glasfaseranbindung

Bad:	Dusche, Bad mit WC
Küche:	Einbauküche
Stellplatzart:	Parkplatz

Preisinformationen

Gesamtmiete:	649,00 €
Miete:	524,76 €
Betriebskosten:	124,24 €
Monatliche Gesamtbelastung:	649,00 €

Kaution:	3 Bruttomonatsmieten
Provision:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

Konzeptmühle GmbH

A-4701 Bad Schallerbach
Linzer Straße 26
+43 (0)699 119 494 13
office@immobaer.at
www.immobaer.at

immobilienbär

Weitere Fotos

Konzeptmühle GmbH

A-4701 Bad Schallerbach
Linzer Straße 26
+43 (0)699 119 494 13
office@immobaer.at
www.immobaer.at

immobilienbär

Lage

Umdaschstraße 3/10, 4070 Eferding

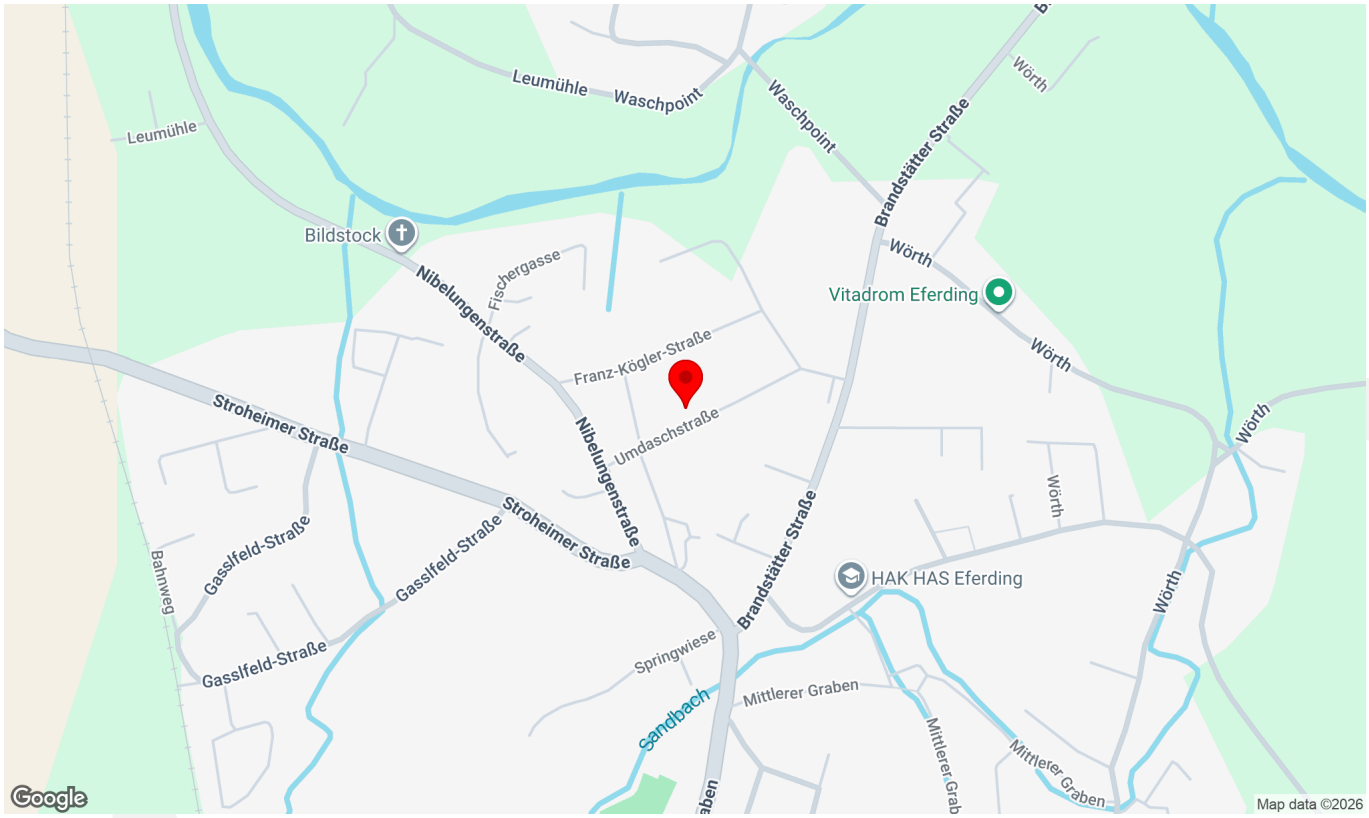

Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	675 m
Apotheke	825 m

Nahversorgung

Supermarkt	250 m
Bäckerei	300 m
Einkaufszentrum	1.600 m

Verkehr

Bus	225 m
Bahnhof	1.050 m
Flughafen	3.750 m

Kinder & Schulen

Schule	275 m
Kindergarten	3.725 m

Sonstige

Bank	675 m
Geldautomat	700 m
Post	950 m
Polizei	8.550 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

Konzeptmühle GmbH

A-4701 Bad Schallerbach
Linzer Straße 26
+43 (0)699 119 494 13
office@immobaer.at
www.immobaer.at

immobilienbär

Plan

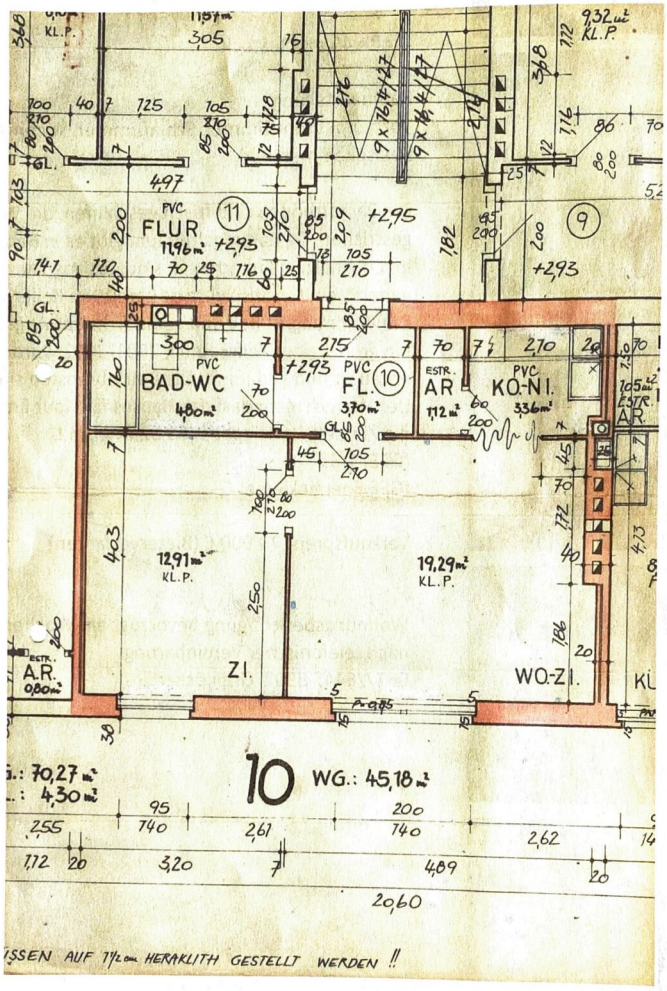

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M / 07 / 2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters 2

II. Rücktrittsrechte 3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

Konzeptmühle GmbH - Immobilien Bär
Linzer Straße 26, 4701 Bad Schallerbach
T: +43 699 10150515, E: info@immobaer.at

vertreten durch Christoph Blank, Bsc., Immobilien Bär .....
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297 / 1996
GZ 2023 / 05 / 05 – FVO Go / Pe – Form 14M / ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116 / 2. OG / 2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) *Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.*

(2) *Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.*

(3) *Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn*

1. *der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder*
2. *der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder*
3. *der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.*

(4) *Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.*

(5) *Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie*

1. *den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder*
2. *den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.*

§ 27 MRG bleibt unberührt.
(6) *Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.*
(7) *Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung*

1. *wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,*
2. *wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder*
3. *wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten*

und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

Ein **Verbraucher** (§ 1 KSchG) kann **binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären,** wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).